

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXXVII.

Lucern, den 19. Hornung 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 2. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium erwägnd, daß das Gesetz vom 17. Okt. eine Stempelabgabe von den Spielfätern zu erheben verordne, und Willens, die Verfahrungsart zu Aufdruckung dieses Stempels und Erhebung der Abgabe zubestimmen;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

Beschluß:

1. Es soll ein trockener Stempel ganz besonders für die Spielfätern fertiget, und dieser trockene Stempel dann auf Stücklein Papier ein wenig länger als eine Karte gedruckt werden.

2. Diese Papierstücke und die Aufdruckung des Stempels sollen durch den Stempelkommisar befocht, und durch ihn dem Stempel-Controleur übergeben werden.

3. Der Stempelcontroleur soll diese Papierstücke in alle Kantone an die Einzieher versenden, um solche zu ein Sols das Stück auf Rechnung zu tragen.

4. Alle Fabrikanten und Verkäufer von Spielfätern sollen unter den durch das Gesetz bestimmten Strafen verpflichtet seyn, von diesen Papierstücken zu kaufen, und eines derselben auf den Umschlag eines jeden Spiels auf eine solche Art zu kleben, daß die Karten ohne Zerreißung derselben nicht herausgenommen werden können.

5. Die Oberaufsicht über die Aufdruckung und Vertheilung dieses Stempelpapiers ist den Commissarien des Nationalschazantes anvertraut.

6. Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse einverlebt werden soll.

Beschluß vom 5. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium, erwägnd die Wichtigkeit der Wahl der Oberfeldscheerer und ihrer Untergeordneten für die Hülstruppen, und die Nothwendigkeit, dieselben durch geschickte und erfahrene Männer zu lassen, bevor man ihren Händen das Leben

und die Gesundheit der Vertheidiger des Vaterlandes anvertrauet

Beschluß:

1. Es wird eine Commission niedergesetzt werden, welche diejenigen, welche sich um die Plätze als Feldscheermajoren und Unterfeldscheerer unter den Hülstruppen bewerben, prüfen soll.

2. Die Commission wird aus den Bürgern Schifflerh von Bern, dem Doktor Stickelberger von Basel und Degranges, wohnhaft zu Morsee, bestehen, welche sich auf eine bestimmte Zeit nach Bern begeben werden.

3. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Beschluß vom 8. Februar.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung des seinem Justizminister durch den 3ten Artikel des Beschlusses vom 17. Jenner abgefoderten Rapports über die Beziehung des Abzuggeldes. Um die Vollziehung derselben durch fernerne ausführliche Vorschriften über die Art und Weise der zu haltenden Aufsicht infolge des Gesetzes vom 27. August 1798 über die Aufdruckung der Siegel zu sichern

Beschluß:

1. Wenn eine Erbschaft fällig wird, von welcher zu vermuten ist, daß sie ganz oder zum Theil einen Fremden berühren möge, so soll der Unterstathalter in dem Hauptorte des Distrikts oder der Agent der Gemeine ohne Verzug die Verlassenschaft des Verstorbenen in Besitz legen, und sich dabei nach dem 5. 6. 7. und 8. Artikel des Gesetzes vom 27. August verhalten.

2. Der Vorsitzer des Distriktegerichts soll mit dem Gerichtsschreiber untersuchen, ob die fällig gewordene Erbschaft in dem Fall des Abzugs seyn, und wenn der Fall der Bezahlung derselben vorhanden ist, so soll der Gerichtsschreiber ein Verzeichniß über die Verlassenschaft aufnehmen.

3. Wenn die Erben glauben, daß der Fall zu Bezahlung eines Abzuggeldes nicht vorhanden sey, so sollen ihre dagegen zu machende Vorstellungen an den

Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet werden.

4. Die Schätzung der liegenden Güter, des Hausrath's &c. soll durch Sachverständige gemacht werden da wo solche vorhanden sind, sonst aber sollen deren besonders dazu ernannt werden, der eine von den Erben, der andre durch den Gerichtsschreiber, und der dritte durch den Vorsitzer des Districtsgerichtes, der hierüber aufzunehmende Verbalprozeß soll dem Gerichtsschreiber übergeben werden.

5. Der Gerichtsschreiber soll alle diese Verhandlungen dem Vorsitzer des Gerichts vorlegen, welcher sein Visa darauf setzen und dem Obereinnehmer des Kantons davon Bekanntshaft geben wird, welcher dann das bezogene Geld in die Nationalkasse legen soll. Die darauf bezüglichen Urkunden wird er der Verwaltungskammer übermachen, welche dieselben in ihre Archiven niederlegen wird.

6. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse beigeknüft, und dem Minister der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und dem der Justiz, jedem für das, so ihn betreffen mag, zur Vollziehung übergeben werden.

Ministerium der Wissenschaften.

Gesetz und Einladung.

Gesetz.

In Erwagung daß Religion, Sittlichkeit und die öffentliche Erbauung es erfordern, daß an dem Ort, wo die obersten Gewalten der Republik sich aufzuhalten, ein reformirter Prediger angestellt werde, welcher den Gottesdienst und die übrigen Pflichten eines Geistlichen ausübt.

In Erwagung, daß um einen rechtmässigen und zu dieser wichtigen Stelle fähigen Mann zu finden, denselben ein anständiges Auskommen angewiesen werden solle, damit er auf eine schlichte und unabhängige Weise leben könne.

Hat der große Rath beschlossen:

1. Es soll an dem Ort wo die obersten Gewalten der Republik sich aufzuhalten, ein reformirter Religionsdienner angestellt werden, welcher in deutscher und französischer Sprache den öffentlichen Gottesdienst versche, die übrigen pfarrlichen Verrichtungen besorge, und der Jugend religiösen Unterricht ertheile.

2. Das Vollzehungs-Direktorium wird diesen Prediger wählen.

3. Als Gehalt empfängt er jährlich 150 Louisd'ors und überdies 25 Louisd'ors für die Wohnung.

4. Die Reise- und Transportkosten werden ihm vergütet.

Dieses Dekret wurde vom großen Rath beschlossen den 10. Januar, und vom Senat genehmigt den 15. Januar 1799.

Einladung.

Eine protestantische Gemeinde bildet sich in der Hauptstadt Helvetiens, und das Gesetz verstatte ihr einen besondern Religionslehrer. Wenn Aufklärung, Bescheidenheit, Patriotismus, kluge Mäßigung und Rechtschaffenheit sich in der Person eines Religionsdieners vereinigen sollen, so ist es hier besonders der Fall, wo sich ein so ehrhafter und ausgebildeter Wirkungskreis öffnet. Männer, welche jene Erfordernisse zu besitzen glauben, werden daher eingeladen, sich bei mir für jene Stelle eines reformirten Predigers in Luzern einschreiben zu lassen. Der Termin ist bis auf den 1sten März offen.

Das oben abgedruckte Gesetz macht ihnen im Allgemeinen die festgesetzten Bedingungen bekannt, und bestimmtere Instruktionen werden dieselbe erläutern.

Der Minister der Künste und Wissenschaften.

Stapfer.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. Januar.

(Fortsetzung.)

Escher sagt: es ist gewiß eine nicht unbedeutende Pflicht der Gesetzgeber, Sorge zu tragen, daß keine Widersprüche in die Gesetze einschlleichen, und daß also nicht spätere Gesetze den früheren widersprechen, ohne daß diese bestimmt aufgehoben werden: wir scheint nun, daß wir uns gerade heute in Gefahr befinden, ein Gesetz zu machen, welches einem früheren Gesetz geradezu widerspricht, und daher fühle ich mich verpflichtet, sie vor allem aus hierauf aufmerksam zu machen. Unter dem 19. Oct. machten wir ein Gesetz, welches allgemeine Gewerbsfreiheit in ganz Helvetien festsetzte, und dieselbe einzigt den vorhandenen und künftig zu errichtenden Polizeigesetzen unterwarf. Heute liegt ein Gutachten zu behandeln vor uns, dessen Grundsätze im Ganzen genommen, gewiß jedem Freund der Sittlichkeit und guten Ordnung gefallen, und welches also hoffentlich mit allgemeiner Zustimmung wird angenommen werden: allein die Grundsätze dieses Gutachtens widersprechen ganz bestimmt dem Gesetz über Gewerbsfreiheit, welches die Gewerbe keiner andern Einschränkung unterwirft, als der Polizei; die in diesem Gutachten vorgeschlagene Einschränkungen sind aber keine Polizeieinschränkungen, denn die Polizei hat nichts zu thun, als die Gewerbe selbst unter solche Verordnungen zu bringen, daß ihre Ausübung dem Publikum keinen Schaden zufügen könne, keineswegs aber die Gewerbe selbst irgend jemandem der Fehigkeiten dazu besitzt, zu untersagen; also ist das Verboth, daß in der oder dieser Gemeinde keine Weinschenke seyn soll, kein Polizeigesetz, sondern eine offensichtliche Einschränkung der Gewerbsfreiheit. Da nun neben diesem auffallenden Widerspruch eine uns